

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 204.

Sonnabend den 23. Juli.

1870.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 24. Juli nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl ausgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (sfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche theilhaftigen Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 22. Februar 1870.

Bundes-Telegraphen-Station.

Restler.

Bekanntmachung.

Das Publicum wird ersucht, das Verlesen und Rangiren der einberufenen Mannschaften freundlichst durch Ruhe zu unterstützen und jedes Ansammeln auf den Verleseplätzen und Hereindrängen in die Abtheilungen zu vermeiden.

Leipzig, den 21. Juli 1870.

von Süßmilch-Hörnig,
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

Vom 23. Juli c. ab werden während der Dauer der Militair-Transporte auf sämtlichen Eisenbahnlilien des Königreichs Sachsen die bisher für den Personen- und Postverkehr bestimmten Züge theils ganz sistirt, theils nur in sehr beschränktem Umfange abgelassen werden.

Verzögerungen in der Beförderung von Postsendungen sind dadurch unvermeidlich.

Es wird daher anheimgestellt, die Auslieferung von Sendungen vorerst thunlich ganz zurückzuhalten oder dieselben auf das äußerste Maas zu beschränken.

Leipzig, den 22. Juli 1870.

Ober-Post-Amt.
Röntsch.